

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Raguhn-Jeßnitz, den
Siegel
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat durch Beschluss vom 21.08.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz Nr. 1/2020 am 31.01.2020 erfolgt.

Raguhn-Jeßnitz, den
Siegel
Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz mit Begründung hierzu, hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis zum 13.03.2020 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz Nr. 1/2020 am 31.01.2020 erfolgt.

Mit Schreiben vom 07.02.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Raguhn-Jeßnitz, den
Siegel
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdincckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den
.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat am 14.05.2020 dem Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz Nr. 5/2020 am 29.05.2020 erfolgt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz sowie die Begründung hierzu haben in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 15.07.2020 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz Nr. 5/2020 am 29.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 11.06.2020 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Raguhn-Jeßnitz, den
Siegel
Bürgermeister

Abwägungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 4 (2) BauGB am2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Raguhn-Jeßnitz, den
Siegel
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz mit Begründung, in ihrer Sitzung am2020 beschlossen.

Raguhn-Jeßnitz, den
Siegel
Bürgermeister

Genehmigung

Die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Az.:) vom genehmigt.

Bitterfeld-Wolfen, den
Siegel
LK Anhalt-Bitterfeld

Planausfertigung

Die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz wird hiermit ausgefertigt.

Raguhn-Jeßnitz, den
Siegel
Bürgermeister

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz sowie die Stelle, bei der die Planung, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a (1) BauGB, für jedermann auf Dauer einsehbar sind und darüber Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz Nr. .../.... am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die in Kraft getretene 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz ist gem. § 6 a (2) BauGB auf Dauer auch für jedermann im Internet einsehbar.

In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt.

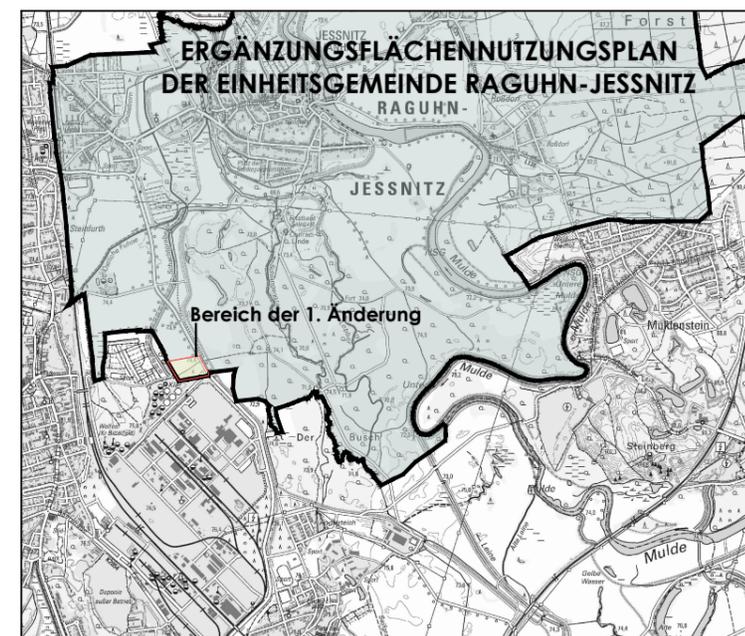
Die 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz ist damit am wirksam geworden.

Raguhn-Jeßnitz, den
Siegel
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von 1 Jahr nach Bekanntmachung der 1. Änderung des Ergänzungsflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Raguhn-Jeßnitz, den
Siegel
Bürgermeister



Top. Karte 1:25.000 Sachsen-Anhalt, ohne Maßstab
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/A18-700-2024/2011, von 2011

ERGÄNZUNGSFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER EINHEITSGEMEINDE RAGUHN-JESSNITZ gem. § 204 (2) BauGB, 1. ÄNDERUNG FESTSTELLUNGSBESCHLUSS/ PLANFASSUNG FÜR DIE GENEHMIGUNG gem. § 6 (1) BauGB

STADT RAGUHN-JESSNITZ

31.08.2020

BLATT 2 VON 2 - VERFAHRENSVERMERKE

MASSTAB: 1:10.000

m 0 100 200 300



BÜRO FÜR STADTPLANUNG GBR
HUMPERDINCCKSTRASSE 16,

DR. ING. W. SCHWERDT
06844 DESSAU-ROSSLAU